E 411 CH (1)

ANFRAGE BETREFFEND DEN ANSPRUCH AUF FAMILIENLEISTUNGEN (KINDERGELD) IN DEM MITGLIEDSTAAT, IN DEM DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN WOHNEN

VO 1408/71: Art. 76 VO 574/72: Art. 10

A. Bescheinigungsersuchen

Der für die Gewährung von Familienleistungen im Mitgliedsstaat zuständige Träger, der zu erfahren wünscht, ob im Wohnmitgliedsstaat der Familienangehörigen ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, füllt diesen Teil A in 2 Ausfertigungen aus und schickt diese an den Träger des Wohnorts der Familienangehörigen.

1	Arbeitnehmer	☐ Selbstäi	ndiger		
1.1	Name ^(1a)				
1.2	Vornamen		Frühere Namen (1a)		ort ⁽²⁾
1.3	Geburtsdatum	Geschlecht Sta	aatsangehörigkeit	D.N.I. ⁽³⁾	
1.4	Anschrift (4)				
2	(Früherer) Ehegatte oder sons werden soll	stige Person(en), deren Ans	spruch auf Familienleistunç	gen im Wohnland	der Familienangehörigen ermittelt
2.1	Name ^(1a)				
2.2	Vornamen	Frühere Na	Frühere Namen ^(1a)		latum
2.3	Anschrift (4)				
2.4	Verwandtschaftsverhältnis zu	den in Feld 3 genannten Fa	amilienangehörigen		
2.5	Zeitraum, für den die Auskunf	t erbeten wird			
3	Familienangehörige ⁽⁶⁾				
	Name ^(1a)	Vornamen	Geburtsdatum	Verwandt- schaftsver- hältnis ⁽⁵⁾	Wohnort (7)
3.1					
3.2					
3.3					
4	Angaben zu der im Wohnland	der Familienangehörigen a	ausgeübten Tätigkeit		
4.1 4.2	(4)				
4.3	Selbständigkeit				

5.1	Zuständiger Träger										
E 2	•										
5.2	Anschrift (4)										
5.3	Aktonzojohon (8)										
5.4	Stempel		5.5								
5.4	Otemper		5.6	Unterschrift							
			0.0								
	escheinigung				(0)						
Vom 7	Fräger des Wohnorts der Fa	amilienangehörigen oder vom	Arbeitgeber der in Feld 2	2 aufgeführten P	erson auszufüllen ⁽⁹⁾						
6	Bescheinigung des für F	amilienleistungen zuständiger	n Trägers des Wohnorts	der Familienang	ehörigen oder des Arbeit	tgebers					
6.1	Während der Zeit vom		bis	hat die i	n Feld 2 genannte Perso	n					
	eine berufliche Tätigkeit ausgeübt (oder sich in gleichgestellten Verhältnissen im Sinne des Beschlusses Nr. 119 befunden) vom										
	_	gkeit ausgeübt (oder sich nicht bis		ältnissen im Sini	ne des Beschlusses Nr. 1	119 befunden)					
6.2	In der Zeit vom			hat die	in Feld 2 genannte Perso	on					
	☐ Anspruch auf Familie	enleistungen für die Familienar			-						
	☐ Familienleistungen be	ezogen von insgesamt									
	keinen Anspruch auf	keinen Anspruch auf Familienleistungen, weil									
	keinen Antrag gestell	it (''')									
7	Näheres zu Familienleis	tungen gemäss Feld 6 je Fam	illienangehörigen (11)								
	Name	Vornamen	Geburtsdatum	Verwandt- schaftsver- hältnis	Wohnort	Betrag (12)					
8	Arbeitgeber der in Feld 2	2 genannten Person ⁽⁹⁾									
8 8.1	Arbeitgeber der in Feld 2	2 genannten Person ⁽⁹⁾									
8 8.1 8.2	Name der Firma										
8.1	Name der Firma										
8.1	Name der Firma										
8.1 8.2	Name der Firma Anschrift ⁽⁴⁾										
8.1 8.2	Name der Firma Anschrift ⁽⁴⁾		8.4	Datum							
8.1 8.2	Name der Firma Anschrift ⁽⁴⁾ Stempel		8.4	Datum							
8.1 8.2 8.3	Name der Firma Anschrift (4) Stempel Träger des Wohnorts de Bezeichnung	er Familienangehörigen ⁽¹³⁾	8.4 8.5	Datum Unterschrift							
8.1 8.2 8.3	Name der Firma Anschrift (4) Stempel Träger des Wohnorts de Bezeichnung	er Familienangehörigen ⁽¹³⁾	8.4 8.5	Datum Unterschrift							
8.1 8.2 8.3 9	Name der Firma Anschrift (4) Stempel Träger des Wohnorts de Bezeichnung	er Familienangehörigen ⁽¹³⁾	8.4 8.5	Datum Unterschrift							
8.1 8.2 8.3 9 9.1 9.2	Name der Firma Anschrift (4) Stempel Träger des Wohnorts de Bezeichnung Anschrift (4) Aktenzeichen	er Familienangehörigen ⁽¹³⁾	8.4 8.5	Datum Unterschrift							
8.1 8.2 8.3 9 9.1 9.2	Name der Firma Anschrift (4) Stempel Träger des Wohnorts de Bezeichnung Anschrift (4)	er Familienangehörigen ⁽¹³⁾	8.4 8.5 9.5	Datum Unterschrift Datum							
8.1 8.2 8.3 9 9.1 9.2	Name der Firma Anschrift (4) Stempel Träger des Wohnorts de Bezeichnung Anschrift (4) Aktenzeichen	er Familienangehörigen ⁽¹³⁾	8.4 8.5	Datum Unterschrift							

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit: Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Island, Norwegen sowie Liechtenstein andererseits, soweit es sich um schweizerische Staatsangehörige handelt.
- (**) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Anhang II, Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit: Zwecks Anwendung dieses Abkommens erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf die Schweiz. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, soweit es sich um isländische, norwegische sowie liechtensteinische Staatsangehörige handelt.
- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem Teil A des Vordrucks ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; P = Portugal; GB = Vereinigtes Königreich; A = Österreich; FIN = Finnland; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen; S = Schweden; CH = Schweiz.
- (1a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (2) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (3) Bei spanischen Staatsangehörigen, ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist "keine" anzugeben.
- (4) Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (5) Das Verwandtschaftsverhältnis jedes Familienangehörigen zum Arbeitnehmer ist mit folgenden Buchstaben zu kennzeichnen:
 - A = Eheliches Kind. In Spanien: aus der Ehe hervorgegangenes Kind und ausserhalb der Ehe geborenes Kind.
 - B = Für ehelich erklärtes Kind
 - C = Angenommenes Kind.
 - D = Nichteheliches Kind (Falls die Bescheinigung für einen männlichen Arbeitnehmer ausgefüllt wird, sind nichteheliche Kinder nur dann zu erwähnen, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Betreffenden amtlich festgestellt wurde).
 - E = Kind des Ehegatten, das im Haushalt des Arbeitnehmers lebt.
 - F = Enkel und Geschwister, die der Arbeitnehmer in seinen Haushalt aufgenommern hat; falls der zuständige Träger ein griechischer Träger ist, auch Neffen und Nichten bis zum 3. Grad.
 - G = Sonstige Kinder, die dauernd wie eigene Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers leben (Pflegekinder).

Andere Verwandtschaftsverhältnisse (z.B. Grossvater) sind voll auszuschreiben.

- (6) Für norwegische Träger sind nur die Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufzuführen.
- (7) Wohnt ein Familienangehöriger nicht unter der in Punkt 2.3 angegebenen Anschrift, ist die andere Anschrift nachstehend anzugeben. Für norwegische Träger bitte angeben, ob das Kind im Waisenhaus, einer Sonderschule oder einer anderen speziellen Einrichtung untergebracht ist.

Name und Vornamen						
Anschrift (4)						

- (8) Angabe zur Verwendung seitens des absendenden Trägers.
- (9) Nur dann vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn er die Familienleistungen des Wohnlandes auszuzahlen hat.
- (10) In diesem Fall gibt der Träger des Wohnorts die Höhe der Familienleistungen an, die gezahlt würden, wenn der Antrag gestellt worden wäre. Liegen ihm hierfür keine ausreichenden Daten vor, gibt er für jeden Familienangehörigen nur den in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungssatz in Feld 7 an.
- (11) Bei norwegischen Familienleistungen wird nur der Gesamtbetrag angegeben.
- (12) Gegebenenfalls ist der in Anmerkung (10). erwähnte Leistungssatz anzugeben.
- (13) Vom Träger des Wohnorts der Familienangehörigen, ersatzweise von der Verbindungsstelle auszufüllen.